

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden diese 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Neuenkirchen-Vörden, den
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1 : 1.000 (im Original)
© GeoBasis-DE/LGLN (2024), CC-BY 4.0
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen 

Planverfasser

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“ wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.
Oldenburg, den
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
Neuenkirchen-Vörden, den
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“ und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“ mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.
Neuenkirchen-Vörden, den
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
Neuenkirchen-Vörden, den
Bürgermeister

Ausfertigung

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“ der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird hiermit ausgefertigt. Die Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.
Neuenkirchen-Vörden, den
Bürgermeister

Genehmigung

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“ ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/unter Auflagen/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Vechta, den
Landkreis Vechta
Der Landrat
Im Auftrage

Betrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“ und die Begründung wurden wegen der Maßgaben/Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Internet veröffentlicht.
Neuenkirchen-Vörden, den
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“ ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im/in bekannt gemacht worden.
Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.
Neuenkirchen-Vörden, den
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

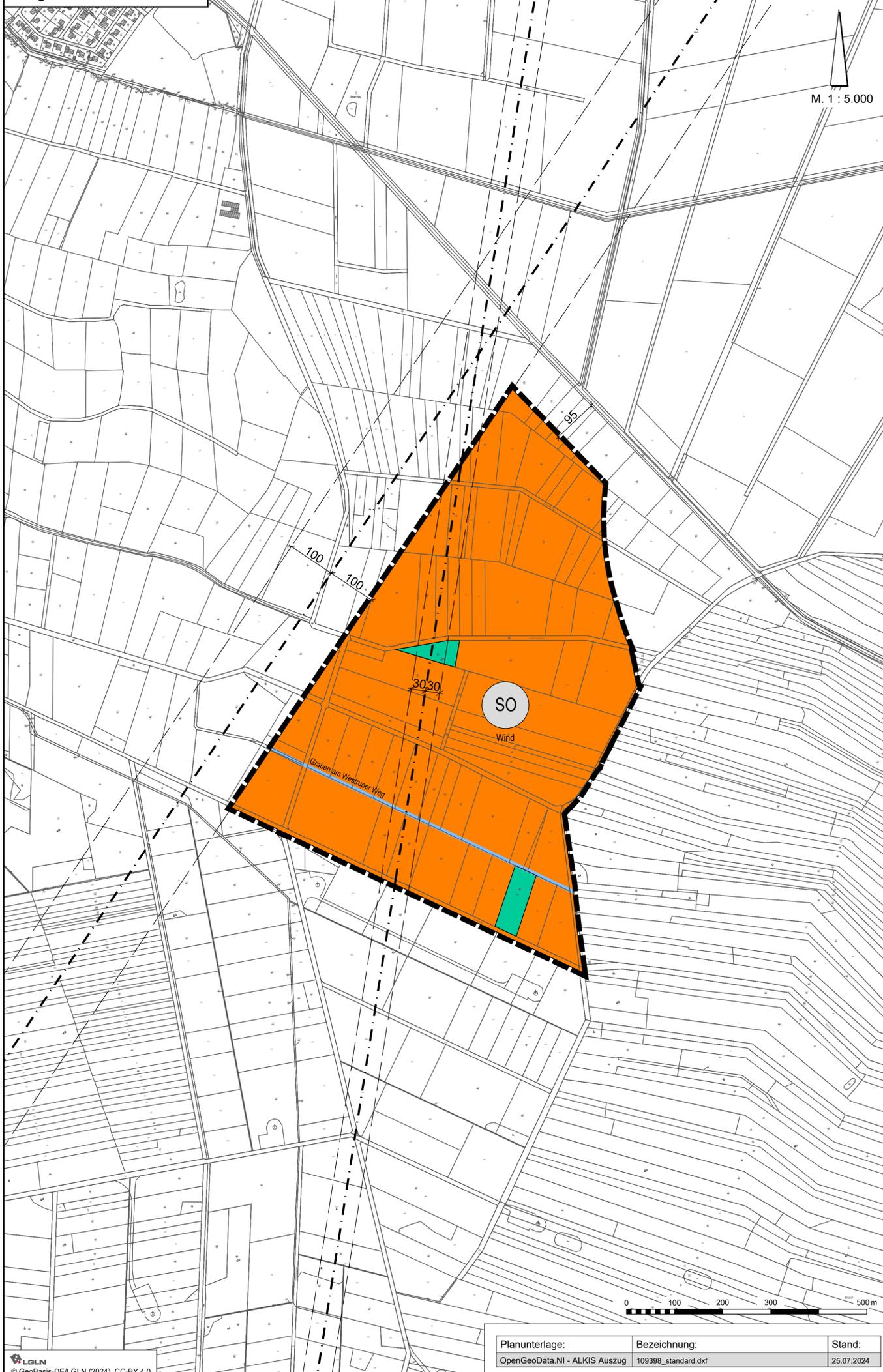
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“ und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Neuenkirchen-Vörden, den
Bürgermeister

gezeichnet:	M. Hackfeld				
Projektleiter:	Th. Aufleger				
Projektbearbeiter:	I. Rehfeld				
Datum:	04.09.2025				

Rechtsgrundlagen für diese Flächennutzungsplanänderung sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Es gilt die BauNVO 2017



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
 Sonstiges Sondergebiet Windenergie
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
 Flächen für Wald
- Sonstige Planzeichen**
 Richtfunktrasse mit Schutzstreifen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung
- Nachrichtliche Übernahme**
 Gewässer II. Ordnung mit Nummer der Gewässer im Verzeichnis

Textliche Darstellungen

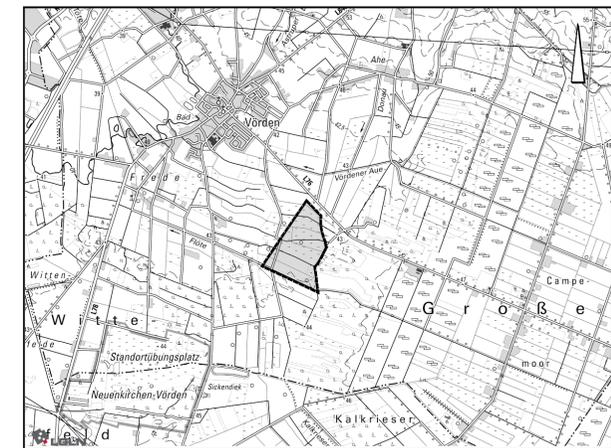
- Es gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überstreichen.
- Die mit der wirksamen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgelösten Zulässigkeitsvoraussetzungen für gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierte Windenergieanlagen werden gemäß § 245 e (1) BauGB durch diese 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Hinweise

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zu tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Landkreis Vechta

12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Windpark Vörden"



Übersichtsplan M. 1 : 50.000

September 2025

M. 1 : 5.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Telefon 0441 97174-0
Telefax 0441 97174-73
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Postfach 5335
26043 Oldenburg
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

